

DER WISSENSCHAFTSRAT BERÄT DIE BUNDESREGIERUNG
UND DIE REGIERUNGEN DER LÄNDER IN FRAGEN
DER INHALTLICHEN UND STRUKTURELLEN ENTWICKLUNG DER
HOCHSCHULEN, DER WISSENSCHAFT UND DER FORSCHUNG.

HINTERGRUNDINFORMATION

Berlin 13.05.2019

Forschungsbauten an Hochschulen: Begutachtung durch den Wissen- schaftsrat

FÖRDERUNG VON FORSCHUNGSBAUTEN AN HOCHSCHULEN EINSCHLIEßLICH GROßGERÄTEN (ART. 91b GG)

Forschungsbauten und Großgeräte sowie das Nationale Hochleistungsrechnen nach Art. 91b GG sollen die investiven Voraussetzungen der deutschen Hochschulen für eine erfolgreiche Teilnahme am nationalen und internationalen Wettbewerb in der Forschung verbessern. Mit der Ausführungsvereinbarung zum GWK-Abkommen über die gemeinsame Förderung von Forschungsbauten, Großgeräten und des Nationalen Hochleistungsrechnens an Hochschulen (AV-FGH) vom 26. November 2018 wurde den bisherigen Programmteilen Forschungsbauten und Großgeräten ein neuer Programmteil „Nationales Hochleistungsrechnen“ hinzugefügt. Damit werden künftig Beschaffung und Betrieb von Hochleistungsrechnern an Hochschulen auf der Grundlage eines wettbewerblichen Verfahrens von Bund und Ländern finanziert. Für alle Programmteile stellen Bund und Länder je zur Hälfte jährlich maximal 633,5 Mio. Euro zur Verfügung.

Auf den Programmteil Forschungsbauten entfallen davon 401 Mio. Euro. In diesem Rahmen können Bauten an Hochschulen mit Investitionskosten ab 5 Mio. Euro gefördert werden, deren Infrastruktur weit überwiegend der Forschung dient. Die Förderung schließt die Ausstattung der Forschungsbauten mit Großgeräten ein.

Seit der Einführung der Förderung von Forschungsbauten an Hochschulen im Jahr 2007 erfolgte die Förderung von Forschungsbauten thematisch offen. Aufgrund der hohen Bedeutung von Hochleistungsrechnern für die Forschung an Hochschulen hatte die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz (GWK) auf Empfehlung des Wissenschaftsrats im Jahr 2008 eine programmatisch-strukturelle Linie für Hochleistungsrechner eingerichtet. Mit der neuen Ausführungsvereinbarung zum GWK-Abkommen wird diese programmatisch-strukturelle Linie aufgehoben. In diesem Jahr lag dem Wissenschaftsrat noch ein Antrag vor, der als Übergangsvorhaben behandelt wurde und außerhalb des für Forschungsbauten zur Verfügung stehenden Finanzkorridors finanziert wird.

BEGUTACHTUNG VON FORSCHUNGSBAUTEN DURCH DEN WISSENSCHAFTSRAT

Bund und Länder haben den Wissenschaftsrat gebeten, die Anträge der Länder auf Förderung von Forschungsbauten zu begutachten und der GWK zu empfehlen, welche der von den Ländern angemeldeten Vorhaben umgesetzt werden sollen. Der Wissenschaftsrat begutachtet die Anträge der Länder gemäß den im „Leitfaden zur Begutachtung von Forschungsbauten“ |¹ niedergelegten Grundsätzen in einem zweiphasigen Verfahren (Antragsskizzen/Anträge). Im thematisch offenen Verfahren der Förderung erfolgt die Prüfung jeweils nach fünf Kriterien:

- _ Zielstellung des Vorhabens und Bedeutung des geplanten Forschungsbaus/Großgerätes für die Umsetzung des Forschungsziels,
- _ Qualität der Forschungsprogrammatur,
- _ Qualität der Vorarbeiten,
- _ nationale Bedeutung und
- _ Einbettung des Vorhabens in die Hochschule.

Für das Übergangsvorhaben aus der alten programmatisch-strukturellen Linie „Hochleistungsrechner“ galten noch ergänzende Kriterien für die Begutachtung.

Die Empfehlungen des Wissenschaftsrats müssen eine Reihung der Projekte nach ihrer Bewertung in den beschriebenen Kriterien enthalten. Diese Reihung ist vor allem dann von Bedeutung, wenn die Finanzmittel nicht zur Förderung aller als förderwürdig bewerteten Vorhaben ausreichen.

FÖRDERPHASE 2020

Für die Förderphase 2020 haben die Länder nach Prüfung der vorgelegten Antragsskizzen Anträge für insgesamt zehn Vorhaben eingereicht. |² Diese sind wie folgt bewertet worden:

Tabelle 1: Vorhaben Förderphase 2020

Antragsskizzen	Anträge	förderwürdig	zurückgewiesen
13	10	10	0

Die Gesamtkosten dieser Vorhaben (mit Ausnahme des gesondert zu finanzierenden Hochleistungsrechners CHEOPS 2 der Universität Köln) belaufen sich auf rund 498 Mio. Euro (vgl. Tabelle 2). Daher können nur die acht am besten bewerteten Vorhaben in der

|¹ Zur Förderphase 2020 galt noch der „Leitfaden zur Begutachtung von Forschungsbauten – gültig ab Förderphase 2017 – (Drs. 4554-15)“, Stuttgart April 2015. <https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/4554-15.pdf>.

|² Darunter ein Antrag eines Vorhabens, zu dem bereits zur Förderphase 2017 eine Antragsskizze eingereicht worden war.

3 | 4

aktuellen Förderphase gefördert werden. Der Bund prüft aktuell noch die beantragten Baukosten von drei Vorhaben daraufhin, ob und in welcher Größenordnung bei der Ermittlung der Baukosten Faktoren berücksichtigt wurden, die nicht Bestandteil der normativen Grundlage für die Ermittlung von Baukosten nach DIN 276 „Kosten im Bauwesen“ und damit nicht Gegenstand der gemeinsamen Förderung sind.

Tabelle 2: Förderhöchstbeträge der als förderwürdig anerkannten Vorhaben

		Förderhöchstbetrag Tsd. Euro	Pauschalierter Finanzierungs- raten in Tsd. Euro 2020
1	Kumulation der Förderphasen 2007 bis 2019 (160 Vorhaben) ¹	4.705.248	338.410

I. Zur Förderung empfohlene Vorhaben

a) Anträge zur thematisch offenen Förderung

Reihung	Land	Hochschule	Vorhabenbezeichnung	Förderhöchstbetrag Tsd. Euro	Pauschalierter Finanzierungs- raten in Tsd. Euro 2020	
2	NW	U Bochum	Zentrum für Theoretische und Integrative Neuro- und Kognitionswissenschaft (THINK)	89.306	4.465	
3	TH	U Jena	Microverse Center Jena (MCJ)	44.900	2.245	
4	A-E	BY	U München	Interfaculty Center for endoCrine and cardiOvascular disease Network modelling and clinical transfer (ICONLMU)	45.719	2.286
5		BW	U Ulm	Multidimensionale Trauma-Wissenschaften (MTW)	73.186	3.659
6		BY	U Würzburg	Center of Polymers for Life (CPL)	26.677	1.334
7	F-G	BY	U Bayreuth	Forschungszentrum Gesellschaft, Technik und Ökologie in Afrika - Herausforderungen im 21. Jahrhundert (FZA)	23.139	1.157
8		NW	U Münster	Body & Brain Institute Münster (BBIM)	68.396	3.420
9	H	HE	TU Darmstadt	Center for Reliability Analytics (CRA)	39.829	1.991

b) Anträge zur thematisch offenen Förderung insgesamt und die Fördermittelansätze von Bund und Ländern

10	Neuvorhaben der Förderphase 2020 (8 Vorhaben)	411.152	20.558
11	Fördermittelansätze neue Vorhaben (Bund und Länder jeweils 200.500 Tsd. Euro)	401.000	20.050
12	Differenz (Zeile 11 ./ Zeile 10) ²	-10.152	-508

II. Vom Ausschuss für Forschungsbauten als förderwürdig anerkannte Vorhaben, die bereitgestellten Mittel lassen die Empfehlung zur Aufnahme in die Förderung aber nicht zu

13	-	NW	TH Aachen	Center für digital vernetzte Produktion (CDVP)	86.944	4.347
----	---	----	-----------	--	--------	-------

III. Antrag Hochleistungsrechner

Der Hochleistungsrechner CHEOPS2 der U Köln wird nach Angabe des BMBF wegen der Neuausrichtung der Förderverfahren nach AV-FGH zum 1.1.2019 als Übergangsvorhaben nicht auf den Korridor für die Forschungsbauten in Höhe von 401.000 Tsd. Euro (Bund: 200.500 Tsd. Euro) angerechnet.

Keine Pflicht zur Pauschalierung über fünf Jahre.

14	NW	U Köln	Hochleistungsrechner CHEOPS2	11.100	2.850
----	----	--------	------------------------------	--------	-------

IV. Kumulation der Förderphasen 2007 bis 2020

15	Kumulation der Förderphasen 2007 bis 2020 (168 Vorhaben) (Zeilen 1 + 10)	5.116.400	358.968
16	Fördermittelansätze (Bund und Länder jeweils 200.500 Tsd. Euro)	401.000	401.000
17	Differenz (Zeile 16 ./ Zeile 15)		42.032

Fortsetzung Tabelle 2:

Innerhalb der Reihungsblöcke ist nach Hochschulort in alphabetischer Ordnung sortiert.
Rundungsdifferenzen durch kaufmännisches Runden.

|¹ Einschließlich der programmatisch-strukturellen Linie „Hochleistungsrechner“ der Förderphasen 2010 bis 2019.

|² Der Bundesanteil für den rechnerisch über dem Korridor für die Forschungsbauten liegenden Bedarf kann in den Jahren 2020 bis 2022 aus noch nicht für die Forschungsbauten eingeplanten Mitteln gedeckt werden. Für die Jahre 2023 und 2024 ist der Bedarf innerhalb des Korridors der jeweiligen Förderphase zu decken.

Quelle: Wissenschaftsrat

Die Förderhöchstbeträge für jedes dieser Vorhaben werden auf fünf Jahrespauschalen aufgeteilt (Ausnahmen: bauungebundene Großgeräte mit einem Investitionsvolumen ab 5 Mio. Euro). Das heißt, der Bund stellt den Ländern die Förderhöchstbeträge nach folgendem Pauschalierungsschlüssel zur Verfügung: 1. Jahr der Förderung: 5 Prozent, 2. Jahr: 10 Prozent, 3. Jahr: 30 Prozent, 4. Jahr: 35 Prozent, 5. Jahr: 20 Prozent. Das Risiko für Kosten, die nach diesem fünfjährigen Förderzeitraum oder durch Kostenerhöhungen entstehen, trägt das jeweilige Land. Dieses Verfahren sichert eine hohe Planbarkeit der Finanzmittel und eine zügige Fertigstellung der Forschungsbauten.

Der Ausschuss für Forschungsbauten bereitet die jährlichen Empfehlungen für den Wissenschaftsrat vor. Er kommt pro Förderphase zu zwei Sitzungen zusammen. In der ersten entscheidet er gemäß der genannten Kriterien, für welche Antragsskizzen Anträge eingereicht werden können und in der zweiten Sitzung werden die Anträge gemäß der Kriterien bewertet, gereiht und eine Förderempfehlung formuliert. Im vergangenen Jahr hat der Ausschuss sich außerdem mit der Überarbeitung seines Verfahrensleitfadens |³ beschäftigt, der ebenfalls vom Wissenschaftsrat verabschiedet wurde.

Dem Ausschuss gehören neben Vertreterinnen und Vertretern von Bund und Ländern 16 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus unterschiedlichen Fächergruppen an.

|³ Wissenschaftsrat: Leitfaden zur Begutachtung von Forschungsbauten – gültig ab Förderphase 2021 – (Drs. 7653-19), Hamburg Mai 2019. <https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/7653-19.pdf>